

Verwendung der Mittel aus der Walderhaltungsabgabe (§ 8 Abs. 4 LWaldG)

Die Walderhaltungsabgabe dient dem Ausgleich von durch Waldumwandlungen verursachten nachteiligen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und die nachteiligen Wirkungen auf die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes. Sie kann für Folgendes verwendet werden:

- Erstaufforstungen mit standortgerechten Baumarten inklusive Waldrandgestaltung
- Vorhaben zur Verbesserung der Bestandesstruktur und Baumartenzusammensetzung
- Rekultivierungen von Flächen mit Landschaftsschäden zum Zwecke der Aufforstung

Gewährung von Zuschüssen zu den Verjüngungskosten bei Waldbrandschäden

Waldbesitzer erhalten bei Waldbrandschäden im Körperschafts- und Privatwald auf Antrag bis zu 80 Prozent der entstehenden Wiederbewaldungskosten als Zuschuss, soweit vom Schädiger kein Ersatz zu erlangen ist. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift zu § 21 LWaldG.



Weitere Informationen, Formulare, Antragsstichtage und Ansprechpartner der Bewilligungsbehörde finden Sie unter:

www.forst.brandenburg.de

WALDWIRTSCHAFT
ABER NATÜRLICH



Impressum

Herausgeber:
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
E-Mail: pressestelle@mlul.brandenburg.de

Redaktion:
Landesbetrieb Forst Brandenburg
Bewilligungsbehörde
Fotos: Landesbetrieb Forst Brandenburg
Satz und Druck: LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)
1. Auflage: 1.000 Exemplare
September 2016



Informationen für Waldbesitzer

Förderung forstwirtschaftlicher Vorhaben

in Brandenburg



Die **Forstwirtschaft in Brandenburg** soll hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Landeskultur und den Naturschutz sowie wegen der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes fachlich und finanziell gefördert werden (§ 25 LWaldG).

Das Land Brandenburg gewährt mit Unterstützung der EU und des Bundes Zuwendungen für unterschiedliche forstliche Vorhaben.

Empfänger der Zuwendungen können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als **Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen** bzw. anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sowie anerkannte forstliche Beratungsunternehmen sein.

Die **Förderrichtlinien**, deren Verwaltung in der Zuständigkeit der Bewilligungsbehörde Forst des Landesbetriebes Forst Brandenburg liegt, werden hier **im Überblick** genannt.

Das **Bewilligungsverfahren** ist ein Verwaltungsverfahren. Ein Antrag auf Zuwendung muss fristgerecht zu einem Stichtag eingereicht werden. Das Vorhaben kann regelmäßig nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides durchgeführt werden. Die Zuwendung wird überwiegend im Erstattungsprinzip nach Abschluss des Vorhabens auf Antrag ausgezahlt.

Vorhaben, die vor Genehmigung begonnen wurden, sind in der Regel nicht mehr förderfähig.

Die örtlich zuständigen Oberförstereien beraten Sie gern über die Fördermöglichkeiten in Ihrem Waldbesitz.

Vorhabenbereiche:

I Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft

Ziel ist die Schaffung ökologisch und ökonomisch stabiler Waldstrukturen. Der Waldumbau liegt im besonderen Landesinteresse, monotone und meist nadelholzdominierte Reinbestände sollen zukunftsfähig gestaltet werden.

- **Überführung von Nadelholzreinbeständen in standortgerechte und stabile Mischbestände**
- **Umbau nicht standortgerechter Laubholzbestände**
- **Umbau von geschädigten Beständen**
- **Waldrandgestaltung**



Die Zuwendung erhalten Sie in Form einer Festbetragsfinanzierung. Nach dem Baukastenprinzip können Sie Ihre Maßnahmen passgerecht zusammenstellen. Je nach Standort und Waldfläche sind zahlreiche Varianten möglich.

II Inanspruchnahme von Beratungsdiensten

Waldbesitzer können bei der nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Waldflächen unterstützt werden. Die Förderung ausgewählter Sachverständiger ermöglicht die Beratung der Waldbesitzer zu speziellen Einzelfragen.

- **Durchführung von Beratungsleistungen für Waldbesitzer und forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse**

III Vorbeugung von Waldschäden

Das Land Brandenburg verfolgt das Ziel, die Waldbrandgefährdung zu verringern und Maßnahmen zur Waldbrandbekämpfung zu optimieren.

- **Löschwasserentnahmestellen**
- **Instandsetzung von Waldwegen**
- **Waldbrandschutzriegelsysteme**

Vorhaben können anteilig mit bis zu 100 Prozent gefördert werden.



Weg während der Instandsetzung

Instand gesetzter Weg nach 2 Jahren

MLUL-Forst-Richtlinie-FWZ

Die Förderung unterstützt ein eigenständiges und professionelles Tätigwerden der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse (FWZ).



- **Geschäftsführung**
- **Zusammenfassung des Holzangebotes**
- **Mitgliederinformation und -aktivierung**

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse koordinieren die Waldbewirtschaftung und Vermarktung des Holzes ihrer Mitglieder.